

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Integrationsrat	18.08.2020

Anfrage zur Erstellung des Wählerverzeichnisses für die Integrationsratswahlen 2020

Zur Sitzung des Integrationsrates am 26.05.2020 wurde folgende Anfrage gestellt, die von der Verwaltung wie folgt beantwortet wird.

Anfrage

Eine entscheidende Neuerung in der Gemeindeordnung § 27 bezieht sich auf die Durchführung der Integrationsratswahlen:

Bisher galt, dass sich eine wahlberechtigte Person,

- die eine deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat, bzw.
- die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (*Erwerb der Staatsangehörigkeit als Kind ausländischer Eltern durch Geburt*) erworben hat, selbst aktiv um einen Eintrag ins Wählerverzeichnis bemühen muss, um dann eine Wahlbenachrichtigung zu erhalten.

Dieser Passus wurde in der Neufassung des § 27 GO gestrichen, so dass die Wahlordnung für die Integrationsratswahlen 2020 in § 12 (2) lediglich regelt:

„In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind.“

In diesem Zusammenhang wird um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Werden alle wahlberechtigten Personen und damit auch die o. g. Personengruppen automatisch ins Wählerverzeichnis eingetragen und erhalten damit eine Wahlbenachrichtigung?
2. Gilt dies auch für den Personenkreis der nach Köln zugezogenen Eingebürgerten, die in einer Kommune außerhalb Kölns eingebürgert wurden?
3. Wie hoch ist die Zahl der Personen aus den beiden o. g. Personenkreisen und wie hoch ist die Zahl der nach Köln zugezogenen Eingebürgerten, deren Einbürgerung nicht in Köln erfolgte?

Antwort der Verwaltung

Nach § 27 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist wahlberechtigt, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis und benachrichtigt die Wahlberechtigten. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen. Somit muss der Personenkreis, der nicht automatisch im Wählerverzeichnis der Behörde aufgenommen worden ist, sich bis zum 01. September 2020 in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

Automatisch werden alle wahlberechtigten Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit, sofern ein rechtmäßiger Aufenthalt besteht, sowie alle eingebürgerten Personen eingetragen, die sich in Köln haben einbürgern lassen.

Wenn eine Einbürgerung außerhalb von der Stadt Köln erfolgte, so fehlt der Stadt Köln hier die entsprechende Kenntnis, so dass diese Personen nicht automatisch im Wählerverzeichnis verzeichnet sind. Dieser Personenkreis muss, mit entsprechendem Nachweis, die Eintragung in das Wählerverzeichnis beim Wahlamt der Stadt Köln beantragen. Hierfür wurde in § 12 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Wahlordnung zur Integrationsratswahl, welche der Rat am 14.05.2020 beschlossen hat, explizit geregelt: „Wahlberechtigte werden auf ihren schriftlichen Antrag noch bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dieser Antrag ist unter Verwendung eines Formblattes schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter (Wahlamt der Stadt Köln) zu stellen.“

Die Frage nach der Anzahl der Personen, deren Einbürgerung nicht in Köln erfolgte und nach Köln zugezogen sind, lässt sich nicht ermitteln, da der Verwaltung die Einbürgerung nicht bekannt ist, d.h. bei der Übermittlung der Personendaten in das Meldesystem werden solche Daten nicht mit übermittelt.

Gez. Dr. Keller